



NABU-Landesgeschäftsstelle · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

An den
Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein

Staatskanzlei – Abt. Landesplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Runderlass Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan - Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf des Runderlasses zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III.

Der NABU würde es sehr begrüßen, wenn die Änderungsvorschläge bei der weiteren Ausformung des Runderlasses Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Heydemann
Stellv. NABU Landesvorsitzender

(im Auftrag: Ingo Ludwichowski)

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann
Stellv. NABU Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)43 21.5 37 34
Fax +49 (0)43 21.59 81
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Neumünster, 26. Mai 2015

NABU – Schleswig-Holstein

Färberstraße 3
24534 Neumünster
Telefon +49 (0)43 21 – 5 37 34
Fax +49 (0)43 21 – 59 81
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spenden- und Geschäftskonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 285 080
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SH0
USt-IdNr. DE 1929 287 094

Der NABU Schleswig-Holstein ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein
zum Entwurf des Runderlasses zur Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung
der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Schleswig-Holstein begrüßt die Absicht der Landesregierung, nachdem das Urteil des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015, mit dem die Teilfortschreibungen der Regionalpläne des Landes zum Sachthema Windenergie für ungültig erklärt worden sind, einen drohenden 'Wildwuchs' an Windkraftanlagen (WKA) zu verhindern. Die dafür zügig zur Umsetzung vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes dergestalt, dass gemäß eines neu einzufügenden § 18 a für zwei Jahre die Neuerrichtung von WKA grundsätzlich für unzulässig erklärt wird, um in diesem Zeitraum eine geänderte, an die Forderungen des OVG Schleswig angepasste Raumplanung erstellen zu können, ist richtig.

Als Naturschutzverband sind für den NABU insbesondere die "*Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene*" von Interesse, wie sie in dem Entwurf des Runderlasses zur "*Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III*" angeführt sind. Deshalb möchte der NABU in Ergänzung zum Gespräch der Landesplanungsbehörde mit den Naturschutzverbänden am 19. Mai 2015 vor allem zu diesen Kriterien Stellung beziehen.

Zuvor möchte der NABU jedoch auf drei Aspekte eher allgemeiner Art hinweisen:

A. Stellenwert des Artenschutzes:

Die Entscheidung des OVG Schleswig, die bisher gültigen Regionalpläne bzgl. ihrer zur WKA-Errichtung getroffenen Einschränkungen außer Kraft zu setzen, hat sich nicht auf die mit dem Artenschutz(recht) begründeten Kriterien bezogen. Insofern besteht für die Neufassung der Regionalplanung kein Anlass, hier hinter bisherigen Werten bzw. hinter entsprechenden fachlichen Empfehlungen zurückzufallen. Zu bedenken ist, dass das Artenschutzrecht, hier insbesondere die Vorschriften zum Schutz von besonders geschützten und streng geschützten sowie europäischen Vogelarten gem. § 44 BNatSchG sowie die Europäische Vogelschutz-Richtlinie und die FFH-Richtlinie, einen hohen, durch die Rechtsprechung inzwischen auch sehr konkret definierten Stellenwert hat. Für bestimmte Tierarten sowie Schutzgebiete sind Eingriffe in die Population bzw. in die Flächenkulisse, wie sie aus dem Bau von WKA resultieren, generell unzulässig. Deshalb sind auf Anforderungen des Artenschutzrechts formulierte Gebietsausschluss- bzw. Gebietsabstandskriterien in mehreren Fällen höher einzustufen bzw. zu verschärfen als in dem vorliegenden Kriterienkatalog geschehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten eine aktuell überarbeitete Fassung seines Papiers "*Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen*

ausgewählter Vogelarten" herausgegeben. Die darin angeführten Abstandswerte (Mindestwerte) sollten unbedingt übernommen werden. Der vorgelegte Entwurf wird diesem fachlich und rechtlich begründeten Anspruch längst nicht gerecht.

Außerdem ist unter dem Aspekt des Artenschutz(rechts) zu berücksichtigen, dass entgegen dem noch vor wenigen Jahren geltenden Kenntnisstand Fledermäuse erheblich stärker durch in der Nähe ihrer Quartiere bzw. Nahrungsräume errichtete WKA betroffen sind. Deswegen sollten größere Abstände zu für Fledermäuse als Lebensraum relevanten Strukturen eingehalten werden, als im Erlass-Entwurf vorgesehen.

Im Übrigen möchte der NABU nachdrücklich darauf hinweisen, dass auch naturschutzrechtlich eher niedrigrschwellig geschützte Arten und deren Lebensräume bei der Planung der WKA-Gebiete ausreichend Berücksichtigung finden müssen, d.h. Ausschlussgebiete dürfen sich im Hinblick auf den Artenschutz nicht allein auf die Schutzeigenschaften von besonders und streng geschützten Arten beziehen.

B. Abstand zu Wohnsiedlungen und Einzelhäusern:

Zunehmend werden ernsthafte, berechtigte Klagen von WKA-Anliegern v.a. über starke Geräuschbelästigungen laut. Das Lärmempfinden ist von Person zu Person unterschiedlich; der permanente, eintönige Geräuschrhythmus wird von vielen Anliegern jedoch als hochgradig störend bis hin zu psychisch und körperlich belastend empfunden. Selbst bei Einhaltung der aktuell geltenden BImSchG-Vorgaben kommt es häufig zu einer objektiv messbaren Zunahme der Geräuschbelastung. Tatsache ist, dass der tatsächliche Geräuschpegel nicht immer mit dem für das WKA-Modell angegebenen übereinstimmt und die unter Berücksichtigung der Grenzwerte der TA Lärm prognostizierten Werte sich in der Praxis bisweilen als falsch erweisen. Dem sollte durch erhöhte Abstände Rechnung getragen werden. Auch wenn das Lärmempfinden bzw. die Reaktion darauf gerade im Hinblick auf WKA oft subjektiv geprägt ist, sollten die Besorgnisse ernst genommen werden. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass bei weiterer Verdichtung des WKA-Bestands im ländlichen Raum die Akzeptanz dort sinken wird. Dadurch kann auch die bislang überwiegend positive Einstellung zu erneuerbaren Energien und zur Energiewende im Allgemeinen leiden, worauf nicht wenige Kräfte aus Politik und Wirtschaft bereits zu warten scheinen.

Deshalb regt der NABU an, seitens der Landesregierung hier Entgegenkommen zu zeigen.

C. Ausgangswert (WKA-Gesamthöhe) für Abstandswerte:

In Bezug auf die *"Vorbemerkung"* besagten Kriterienkatalogs (S. 1) regt der NABU an, den dort in Form einer *"Standard-WKA ... mit einer Gesamthöhe von 150 m"* benannten Maßstab für die den einzelnen Kriterien zugeordneten Abstandsbemessungen auf eine Gesamthöhe von 200 m zu ändern. Begründung: Anlagen von 200 m Gesamthöhe sind bereits heute *"Stand der Technik"* und werden bereits mit Rotordurchmessern von über 100 m gebaut. Für die mittelfristige Zukunft ist sogar von noch höheren WKA auszugehen. Zumindest in den im Vergleich zur Westküste weniger windhöffigen Lagen des Landes werden

WKA von 200 m und mehr Standard werden und entsprechend weitreichende Auswirkungen zeigen. Zudem ist die bei steigendem Rotordurchmesser exponentielle Zunahme der vom Rotor bestrichenen Fläche zu berücksichtigen, was besonders für die Aspekte Vogel- und Fledermausschutz von eminenter Bedeutung ist. Bei einer Gültigkeitsdauer der Regionalpläne von etwa 15 Jahren wird die im Erlass-Entwurf angenommene Durchschnittshöhe nicht lange der Realität entsprechen.

Zur Auflistung der einzelnen Kriterien möchte der NABU folgende Anregungen geben:

I. "Harte Tabukriterien" (Kategorie 1):

In dieser Kategorie sind Gebiets- und Nutzungsformen gelistet, in denen (größere) bauliche Anlagen wie WKA, durch auf die jeweiligen Gebietstypen konkret bezogenen Rechtsbestimmungen festgelegt, explizit unzulässig sind bzw. als nicht vertretbare Eingriffe in die Zweckbestimmung oder Sicherheitsbelange des Gebietes anzusehen sind. Das muss nach Ansicht des NABU auch für die nachfolgend angeführten Schutzgebietstypen des Naturschutzrechts gelten.

1. Unter die "harten Tabukriterien" sollten demzufolge **EU-Vogelschutzgebiete** (S. 12) sowie **FFH-Gebiete mit dem vorrangigen Erhaltungsziel 'Fledermäuse'** fallen.

Begründung: Wegen der Tötungs- und Scheuchwirkung auf Vögel und Fledermäuse wäre durch die Errichtung von WKA innerhalb der bezeichneten Natura 2000-Gebiete das Verschlechterungsverbot eklatant betroffen und damit a priori ein Rechtsverstoß gegeben.

2. **Landschaftsschutzgebiete (LSG), für die eindeutig ein grundsätzliches Verbot der Errichtung von Gebäuden besteht**, sollten ebenfalls den harten Kriterien zugeordnet werden. Alle übrigen LSG sollten in die Kategorie der weichen Tabukriterien aufgenommen werden.

Begründung: In einigen LSG schließt die Verordnung im Hinblick auf den Schutzzweck (Landschafts- und Naturschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion) die Errichtung von Gebäuden klar aus und stellt selbst kleine, nachgeordnete bauliche Anlagen unter Genehmigungsvorbehalt. Hier wäre die Zulassung von WKA nicht rechtskonform, weil per Verordnung unzulässig. Auch in anderen LSG würde der Bau von WKA dem Schutzzweck grundsätzlich zuwiderlaufen und wäre selbst im Falle einer Ausnahmeregelung unverhältnismäßig. LSG lediglich in die Kategorie 3 (abwägungsabhängig) einzustufen, wie im Entwurf vorgesehen, ist nach Auffassung des NABU dagegen nicht zulässig, weil die Errichtung von WKA "den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen" würde (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG). Die auf S. 24 angedeutete Möglichkeit einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz stellt nach Meinung des NABU keine 'saubere' Lösung dar, da in der Regel die betroffenen Bereiche nicht 'zufällig', sondern aufgrund bestimmter Eignung und Schutzbedürfnisse in das LSG einbezogen worden sind.

II. "Weiche Tabukriterien" (Kategorie 2):

Ausdrücklich begrüßt wird die Aufnahme einiger neuer, aus Artenschutzgründen notwendiger (Ausschluss-)Kriterien. Für problematisch erachtet der NABU jedoch die seiner Auffassung nach deutlich zu gering bemessenen Abstände zu Schutzgebieten und Wohnsiedlungen.

1. Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben (S. 18):

Diese Schutzkategorie ist, wie auf S. 18 dargestellt, außerordentlich wichtig. Die betreffenden Gebiete sollten jedoch auf maßstabsgerechten Karten eingetragen werden. Zudem ist das WKA-Verbot nicht nur auf die unmittelbaren Gänse- und Schwäne-Nahrungsgebiete zu beziehen, sondern bedarf eines größeren Abstandes gegenüber diesen (Vorschlag: 1.200 m, siehe EU-Vogelschutzgebiete, vgl. Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten). - Bzgl. der Trauer- und Lachseeschwalbenkolonien sollte der Abstand auch für kleinere Kolonien (> 10 Bp) gelten.

Begründung: Exakte Kartendarstellungen führen zur notwendigen räumlichen Präzisierung. Nur ein ausreichender Abstand zu den Nahrungsgebieten vermindert das Kollisionsrisiko und die Scheuchwirkung. - Im Hinblick auf die beiden Seeschwalbenarten ist zu beachten, dass auch kleine Brutkolonien wirkungsvoll geschützt werden müssen. Demzufolge haben LANU (2008) und die Vogelschutzwarten bei der Mindestabstandsangabe explizit keine Untergrenze für Koloniegrößen genannt.

2. Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen (S. 20):

Auch dieses wichtige Kriterium, das mit dem zuvor genannten Kriterium eng korrespondiert, sollte mit Gebietskarten unterlegt werden.

Begründung: siehe oben

3. 3.000 m Abstandsradius um Schlafgewässer der Kraniche (S. 20):

Dieses Kriterium ist ebenfalls unerlässlich; die Abstandsfestlegung von 3.000 m wird seitens des NABU sehr positiv bewertet. Es sollte sowohl allgemein gelten als auch mit den zur Zeit genutzten wichtigsten Schlafplätzen kartografisch wiedergegeben werden (wobei die Gebietsdarstellungen bei Bildung weiterer Schlafplätze zu ergänzen sind). - Irritierend ist die Formulierung: "wichtigste Kranichschlafplätze". Vorgeschlagen wird die Änderung in: "bedeutende Kranichschlafplätze":

Begründung: Eine Beschränkung auf nur die sehr 'großen' (d.h. von mehreren hundert Vögel besuchten) Kranichschlafplätze wäre unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes problematisch.

4. Dichtezentrum für Seeadlerorkommen (S. 13):

Die Aufnahme dieses Ausschlusskriteriums wird vor dem Hintergrund der nachweislichen Gefährdung lokaler Seeadlerpopulationen durch WKA sehr begrüßt. Dadurch werden neben dem Seeadler noch weitere Vogelarten sowie Fledermäuse vor Kollisionen bewahrt, die in besagtem Gebiet ebenfalls ein Dichtezentrum haben. Neben dem für die ostholsteinische Seenplatte auf S. 13 grob umrissenen Gebiet sollte allerdings noch im Kreis Herzogtum Lauenburg entsprechend ein zweites (kleineres) Gebiet raumplanerisch festgelegt werden. -

Auch diese Gebiete wären mit einer präzisen Umgrenzung auf Karten einzutragen.

Begründung: Im östlichen Teil des Kreises Hzgt. Lauenburg befindet sich ein weiteres bedeutendes "*Dichtezentrum für Seeadlervorkommen*" mit etwa 10 Revierpaaren. Dieses würde zudem etliche Brutplätze von Rotmilan, Weißstorch, Kranich (höchste Brutplatzkonzentration in Schleswig-Holstein) etc. sowie den bisher einzigen Fischadlerbrutplatz des Landes abdecken.

5. Wintermassenquartiere für Fledermäuse einschl. eines Umgebungsbereichs von 3.000 m:

Die Festlegung als Ausschlusskriterium ist vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verpflichtungen, hier das Vermeidungsgebot der Tötung ein- und ausfliegender Fledermäuse als streng geschützte Arten, sehr zu begrüßen. Allerdings fehlt ein entsprechendes Kriterium für kleinere Winterquartiere (> 100 regelmäßig überwinternde Tiere). Dafür werden Abstände von 1.000 m empfohlen (siehe LANU 2008: *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein*, S. 69).

Begründung: Der Schutz darf sich nicht nur auf die bekannten Massenquartiere mit > 1.000 überwinternden Exemplaren beziehen.

6. Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland (S. 19):

Die textlichen Ausführungen zeigen die hohe Bedeutung des benannten Küstenbereichs für Küsten- und Zugvögel auf. Der Streifen an der Ostküste sollte sich aber nicht nur auf Fehmarn beschränken, sondern auch die Hohwachter Bucht und die Küste der Probstei sowie die Küste Wagriens entlang der Lübecker Bucht einbeziehen. Da der Ausschlussbereich auch über den 2.000 m-Streifen hinausgehen kann (Nahrungsplätze des Goldregenpfeifers), sollte dies ebenfalls mit genauen Karteneintragungen unterlegt werden.

Begründung: Die besagten Bereiche sind von großer Bedeutung für den Vogelzug. Auf dem Herbstzug treffen dort - neben Fehmarn - große Mengen aus Skandinavien kommende Vögel diverser Arten auf die schleswig-holsteinische Landmasse, um häufig dort zu rasten. Für die meisten Arten spielt dabei weniger die Scheuchwirkung als vielmehr die Tötungsgefahr eine Rolle.

7. Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten (NSG) (S. 15):

Hier sollte unbedingt eine Abstandsvergrößerung auf 500 m erfolgen. Sofern es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet, ist ein Abstand von 1.200 m einzuhalten (siehe Nr. 9). - Die Abstandserweiterung auf 500 m wird auch für einstweilig sichergestellte NSGe empfohlen.

Begründung: Bei der großen Gesamthöhe moderner WKA ist der vorgesehene Abstand von 300 m zu gering, um nicht durch Scheuch- und Tötungswirkung (Vögel, Fledermäuse) beeinträchtigend auf das NSG einzuwirken.

8. Umgebungsbereich beim Nationalpark (S. 15):

Für den Nationalpark wird seitens des NABU eine Abstandserweiterung von 300 m auf 2.000 m empfohlen.

Begründung: Im Bereich des Nationalparks, aber eben auch über dessen Grenzen hinweg, findet intensiver Vogelflug statt, der nicht durch räumliche Hindernisse beeinträchtigt werden darf. Außerdem dient der landseitige Randbereich des Nationalparks in hohem Maße dem Tourismus und der Erholung, gerade hier

unmittelbar mit Landschaftserleben verbunden.

9. Umgebungsbereich von EU-Vogelschutzgebieten (S. 33):

Die im Erlass-Entwurf getroffene Festsetzung des Tabubereichs von 300 m ist zu gering. Vorgeschlagen wird eine Erweiterung des abwägungsfesten Umgebungsschutzes auf 1.200 m, ergänzt um einen Prüfbereich von 1.200 m bis 3.000 m.

Begründung: Die weitgehende Vermeidung des Vogelschlagrisikos bei Flugbewegungen von und zu den EU-Vogelschutzgebieten gehört zu den grundsätzlichen Erhaltungszielen, die sich selbstverständlich nicht nur auf den Gebietszustand an sich, sondern auch auf dessen Erreichbarkeit bzw. dessen Artenbestände beziehen. Eine gem. Kategorie 3 der Abwägung unterliegende Abstandsregelung für den Bereich zwischen 300 m und 1.200 m ist vor diesem Hintergrund nicht tragbar. Deshalb wird z.B. in Niedersachsen ein 'Vorsorgeabstand' von 1.200 m empfohlen, für den darüber hinausgehenden Bereich ggf. eine Prüfung (Niedersächsischer Landkreistag 2014: *Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie*, S. 10).

10. Umgebungsbereich von FFH-Gebieten (S. 15):

Grundsätzlich dürfte hier der gewählte Abstand von 300 m ausreichend sein, soweit es sich nicht gleichzeitig um ein NSG oder EU-Vogelschutzgebiet handelt (siehe Nr. 7 und 9). Bei FFH-Gebieten mit dem Schutzziel Fledermäuse sollte jedoch ein Mindestabstand von 1.000 m vorgegeben werden (siehe LANU 2008, S. 69).

Begründung: Das Risiko einer Verringerung des Fledermausbestands ist zu minimieren, zumal wenn es sich um Bestände der äußerst seltenen Teich- und Bechsteinfledermäuse handelt, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung besitzt. Absehbar negative Einwirkungen von außen sind hier rechtlich unzulässig.

11. Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (S. 20):

Für derartige Gebiete, die zu Recht als (weiche) Tabubereiche angeführt werden, sollte ebenfalls ein Umgebungsschutz von 500 m gelten.

Begründung: Bei einer späteren Ausweisung zum NSG sollte eine sich negativ auf den Schutzzweck auswirkende Vorbelastung durch in der direkten Umgebung errichtete WKA vorbeugend vermieden werden.

12. Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m (S. 16):

Begrüßt wird, dass Wälder weiterhin kategorisch als WKA-Standorte ausgeschlossen bleiben. Der auf einen Tabubereich von 30 m beschränkte Umgebungsschutz, ergänzt um einen der Abwägung unterliegenden Gürtel von 30 m bis 100 m (S. 33), ist jedoch keinesfalls ausreichend. Deshalb schlägt der NABU eine generelle Abstandserweiterung in Form einer weichen Tabuzone von 200 m vor. Sollten die Waldflächen größer als 10 ha und überwiegend mit Laubholz bestockt sein sowie Laubholz von mehr als 100 Jahren aufweisen, wäre der Abstand unbedingt auf 500 m auszudehnen (siehe LANU 2008, S. 69), bei FFH-Wäldern, die dem Fledermausschutz dienen, sogar auf 1.000 m (ebd.).

Begründung: Um die "*besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland*" der Waldländer (S. 16) erfüllen zu können, sind eindeutig weitere Abstände als Tabubereiche notwendig. Der Nahbereich der Wälder wird sowohl von verschiedenen im Wald(randbereich) brütenden Greifvögeln zur

Nahrungssuche, Balz und Reviermarkierung genutzt, zudem von verschiedenen Fledermausarten als ein bevorzugtes Nahrungsgebiet hochintensiv frequentiert (siehe u.a. Nr. 10).

13. Wiesenvogel-Brutgebiete (S. 21):

Die Klassifizierung der Wiesenvogel-Brutgebiete als weiche Tabubereiche ist richtig, weil aus Artenschutzgründen unbedingt notwendig. Offen ist allerdings, ab welcher Größenordnung (Fläche, Wiesenbrüterbestand) ein 'Wiesenvogel-Brutgebiet' als abstandsrelevant gilt. Ähnlich wie bei EU-Vogelschutzgebieten sollte auch hier Wert auf einen effektiven Umgebungsschutz gelegt werden, für den seitens des NABU ein Abstand zum eigentlichen Brutgebiet von 1.200 m vorgeschlagen wird.

Begründung: Nur das unmittelbare Brutgebiet von WKA freizuhalten, ist für einen effektiven Wiesenvogelschutz nicht ausreichend.

14. Wasserflächen (S. 17):

Zu Stillgewässern von über 10 ha Wasserfläche und mindest regionaler Bedeutung für brütende und / oder rastende Wasservögel sollte ein Mindestabstand von 1.200 m gehalten werden.

Begründung: Zwar sollen nach den Ausführungen auf S. 17 Wasserflächen und deren Talräume von WKA freigehalten werden. Jedoch ist im Erlass-Entwurf mit Ausnahme des Uferschutzstreifens gem. § 35 LNatSchG kein klar definierter Abstand zu Gewässern zu finden. Aus Gründen des Wasservogelschutzes (siehe Empfehlungen der Vogelschutzwarten), aber auch des Erholungswertes, sollte auch für Gewässer, die außerhalb von im Runderlass-Entwurf benannten und häufig Gewässer umfassenden Ausschlusskulissen liegen, ein angemessener Abstand gelten.

15. Abstandspuffer von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion (S. 7):

Der Abstand zu baurechtlich als Innenbereich geltenden Siedlungsbereichen ist zu gering. Er sollte auf 1.000 m erhöht werden.

Begründung: Insbesondere die Geräuschimmissionen von WKA werden von vielen Menschen als stark belastend empfunden, wobei die Lärmempfindlichkeit bekanntermaßen sehr unterschiedlich ist. Zudem liegen bei manchen WKA die tatsächlichen Immissionen über den typbedingt zugeschriebenen. Insofern ist stärker den Bedürfnissen geräuschsensibler Menschen Rechnung zu tragen, indem der Mindestabstand erweitert wird.

16. Abstandspuffer von 400 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen (S. 6):

Ausgehend von 200 m hohen WKA (s.o.), ist der Abstand gerade hier zu gering bemessen. Er sollte auf mindestens 600 m, besser noch 800 m angehoben werden. Nur für den Fall, dass seitens der betroffenen Hauseigentümer keine Einwände gegen einen geringeren Abstand erhoben werden (was z.B. dann denkbar wäre, wenn der Hauseigentümer an der WKA wirtschaftlich beteiligt sein sollte), sollte der Mindestabstand bei 400 m bleiben.

Begründung: Der auf S. 6 als Bemessungsmaßstab angeführte im Verhältnis zur WKA-Höhe 3-fache Abstand wird bei 200 m durchschnittlicher Gesamthöhe erst bei 600 m erreicht. Des Weiteren siehe Anmerkungen unter Nr. 14.

III. Abwägungsbezogene Kriterien (Kategorie 3):

Wie den obigen Anmerkungen des NABU zu entnehmen ist, sollten mehrere der einer Abwägung unterliegenden Kriterien aus naturschutzfachlichen Gründen, aber sehr wohl auch aus Erfordernissen des Naturschutzrechts, als weiche Tabukriterien gem. Kategorie 2 geführt werden. Sofern auf diese Kriterien bereits in den Abschnitten I. und II. dieser Stellungnahme eingegangen worden ist, wird hier auf eine Wiederholung verzichtet.

1. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs (S. 34):

Die für den Vogelzug bedeutendsten Gebiet lediglich als Abwägungskriterium einzustufen, wird der nicht zuletzt mit internationalen Abkommen untermauerten Verpflichtung zum Schutz von Zugvögeln in keiner Weise gerecht. Nicht nur "Hauptachsen", sondern auch andere für den Vogelzug wichtige Bereiche wie bestimmte Ostseeküstengebiete, die von Vögeln auf dem Herbstzug von Skandinavien kommend in breiter Front und großer Zahl angefliegen werden, sind von WKA grundsätzlich in einer Tiefe von 3.000 m landseitig freizuhalten und deswegen als weiche Tabukriterien gem. Kategorie 2 einzustufen. - Außer acht gelassen worden sind in diesem Erlass-Entwurf die Zugrouten von Fledermäusen, die nach jetziger Kenntnis in etwa wichtigen Vogelzugrouten entsprechen. Auch diesbezüglich ist der Erlass nachzubessern. - Die betroffenen Flächen sind auf einer Karte einzutragen.

Begründung: Schleswig-Holstein kommt für den Vogelzug (und für den Fledermauszug) eine internationale, kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Die Zugwege müssen unbedingt von WKA freigehalten bzw. dürfen nicht weiter versperrt werden. Weitere Ausführungen zu diesem Punkt sind der Stellungnahme der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft zu entnehmen.

2. Bereiche im 3.000 m-Radius um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m-Radius um Weißstorchhorste (S. 34):

Der Schutz des Nestumfelds dieser und weiterer Großvogelarten darf nicht länger als Abwägungskriterium eingestuft werden, sondern muss wieder als Tabukriterium (Kategorie 2) geführt werden. Der NABU rät dringend dazu, für die Nistplätze von Seeadler, Schwarz- und Weißstorch sowie Rotmilan und Kranich wieder feststehende Abstandsbemessungen als Tabuzonen einzuführen (Seeadler und Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan und Schwarzmilan 1.500 m, Weißstorch, Kranich, Wanderfalke und Uhu 1.000 m - siehe LANU 2008, Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten 2015). Dies hat auch für traditionell genutzte Schlaf- und Ruheplätze des Seeadlers zu gelten. Ggf. kann bei Weißstorch und Seeadler wegen der Fixierung beider Arten auf bestimmte Nahrungsräume von einem gleichmäßigen Abstand abgesehen werden. So sollte bei klar erkennbaren Landschaftsstrukturen der Abstand in Richtung zu den wichtigsten Nahrungsräumen größer als 1.000 m bzw. 3.000 m gehalten werden; in Richtung zu nachweislich unattraktiven Bereichen (z.B. weitläufige Ackerflächen bzgl. Weißstorch, keine erreichbaren Gewässer bzgl. Seeadler) könnte der Abstand dagegen geringer als 1.000 m bzw. 3.000 m ausfallen. - Außerdem sind für Seeadler und Schwarzstorch über diese Radien hinausreichende Prüfbereiche festzuschreiben.

Begründung: Zur Zeit wird die Genehmigungsfähigkeit von WKA vom Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Prüfung abhängig gemacht, die wiederum auf den

Darstellungen von im Auftrag des WKA-Investors oder der das Vorhaben planenden Körperschaft erstellten Gutachten beruht. Etliche dieser Gutachten lassen allerdings erhebliche Zweifel an deren Objektivität aufkommen. So erscheinen in nicht wenigen Fällen die erhobenen Daten fragwürdig, in anderen Gutachten werden im Hinblick auf die Artenschutzanforderungen nicht tragfähige Resümees erstellt. Auch wirft es zumindest Fragen nach der Objektivität auf, wenn sich führende Gutachterbüros im Auftrag der Windenergiebranche offen für eine Absenkung der vom MELUR erlassenen Prüfstandards aussprechen oder sich gegenüber den für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständigen Fachbehörden trotz festgestellter intensiver Flugaktivitäten der betroffenen Art(en) im Untersuchungsgebiet vehement für eine Vereinbarkeit mit den WKA-Planungen einsetzen. Da eine Abkoppelung der Gutachtenvergabe von den Investoren zumindest mittelfristig nicht abzusehen ist, muss nach Ansicht des NABU die seit kurzem erfolgende Einzelfallprüfung zugunsten der Rückführung auf grundsätzlich gültige Tabuzonen revidiert werden.

3. Charakteristische Landschaftsräume (S. 25):

Die so genannten charakteristischen Landschaftsräume sind präziser als bisher zu definieren. Von Bedeutung sind hier insbesondere Bereiche mit ausgeprägten Merkmalen historischer Kulturlandschaften wie z.B. Knicklandschaften oder die Halbinsel Eiderstedt. Diese Gebiete sollten als Kartendarstellungen den Erlass ergänzen. Zudem sollten charakteristische Landschaftsräume in der Kategorie 2, d.h. unter den weichen Tabukriterien geführt werden.

Begründung: Um rechtlich nicht angreifbar zu werden, ist auch hier eine Präzisierung notwendig. Der auf S. 25 wiedergegebene Auszug aus § 2 ROG wird diesem Anspruch nicht gerecht. Da WKA den Landschaftscharakter stark beeinflussen und damit gerade in charakteristische Landschaftsräumen das Landschaftsbild (und damit den Landschaftscharakter) erheblich verändern, sollten diese Gebiete abwägungsfest als Ausschlussgebiete definiert werden.

4. Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau (S. 32):

Kompensationsflächen, d.h. Ausgleichs- oder Ersatzflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft, sind generell als Tabuzonen gem. Kategorie 2 zu führen, auch über planfestgestellte Kompensationsflächen hinausgehend.

Begründung: Eine Abwägung, ob auf einer Kompensationsfläche der Bau einer WKA möglich oder nicht möglich sei, muss schon an der rechtsverbindlichen Festsetzung der Kompensationsfläche als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne eines Ausgleichs für einen erfolgten Eingriff scheitern. Da die Errichtung einer WKA immer einen Eingriff i.S.d. Naturschutzrechts - und auch naturschutzfachlich - bedeuten würde, würde der Kompensationswert der betroffenen Fläche unzulässigerweise erheblich sinken, d.h. der Ausgleich nicht vollständig erbracht worden sein. Zwar wäre in diesem Fall, soweit möglich, eine erweiterte Kompensation möglich. Ein derartiger Zugriff auf Kompensationsflächen, die häufig von nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen bestimmt werden, sollte aber strikte auf wenige und stringent zu handhabende Ausnahmefälle reduziert werden, d.h. nur bei auf den Standort zwingend angewiesene Maßnahmen des überwiegenden Allgemeinwohls angewendet werden.



Abschließende Anmerkung:

Dem NABU ist durchaus bewusst, dass bei einer Anhebung der Abstandswerte, wie sie nicht nur der NABU, sondern beispielsweise auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorschlagen, zu einer Verringerung möglicher WKA-Vorranggebieten führen kann. Dennoch hält es der NABU für vorrangig, mit überarbeiteten Kriterien eine naturschutzfachlich korrekte und artenschutzrechtlich wenig angreifbare Grundlage für die Neugestaltung der Regionalpläne bzw. für die innerhalb der nächsten zwei Jahre anzuwendende Ausnahmegewährung zu erstellen. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer bereits sehr hohen und nicht selten konfliktträchtigen Dichte an WKA in vielen Gebieten des Landes zu sehen. Der politisch gewollte Ausbau der Windenergienutzung darf keinesfalls die vielerorts bereits erreichten Belastungsgrenzen von Natur und Landschaft überstrapazieren.

Der NABU würde es sehr begrüßen, wenn diese Änderungsvorschläge bei der weiteren Ausformung des Runderlasses Berücksichtigung finden könnten.

Fritz Heydemann, NABU SH